

Folgende Regelungen wurden von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hinsichtlich des Übertritts in die 5. Klasse getroffen:

1. Unverändert gilt der Grundsatz, dass das Übertrittszeugnis feststellt, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist (§ 6 Abs. 3 der Grundschulordnung - GrSO).

2. Damit den diesjährigen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 4 keine Nachteile im Zuge des Übertrittsverfahrens entstehen, wird der Termin für die Ausstellung des Übertrittszeugnisses an den Grundschulen angepasst. Danach erhalten alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen in Abweichung von § 6 Abs. 3 Satz 1 GrSO das **Übertrittszeugnis** nicht am 4. Mai, sondern am **11. Mai 2020**.

3. Aus diesem Grund wird der **Anmeldezeitraum für die Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschulen auf die Woche vom 18. Mai bis zum 22. Mai 2020 verschoben**.

4. Der **Probeunterricht** (soweit ein solcher erforderlich ist) **findet im Zeitraum von 26. Mai bis 28. Mai 2020** statt.